



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,  
Postfach 112109, 20421 Hamburg

- Polizei Hamburg VD52
- Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
- Bezirksamt Hamburg-Mitte
- BVM-AR 2

Amt A - Rechtsabteilung  
Verkehrsgewerbeaufsicht  
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg

Az.:AR 212-1/ÖV 154-23  
Hamburg, 19.10.2023

Nur per Mail

### **Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Antrag vom 18.10.2023 auf Verlängerung Einstweilige Erlaubnis der Linie X65**

**Antragsteller: Hamburger Hochbahn AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Aufgrund der U2/U4 Sperrung ab dem 02.05.2023 soll für die Fahrgäste die zusätzliche Buslinie X65 eingerichtet werden. Die Linie X65 verkehrt für den Zeitraum der Sperrung (02.05.2023 bis April 2024) zwischen den Haltestellen U/S Wandsbeker Chaussee und Friedhof. Hiermit erhalten Sie den Folgeantrag für eine erneute Erteilung einer Einstweiligen Erlaubnis ab dem 02.11.2023.

Die HHA beantragt ein Einstweiligen Erlaubnis für die Linie X65 ab dem 02.11.2023 bis voraussichtlich 30.04.2023.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:  
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
  - a) die beantragte Linienführung?
  - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?

Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Internet: [hamburg.de/omnibusverkehr](http://hamburg.de/omnibusverkehr)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke

2. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaukosten** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
- a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
  - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Anlage: